

33 - 6410.1

Standortbezogene Vorprüfung für den ökologischen Gewässerausbau der Östlichen Günz als zusätzlicher ökologischer Ausgleich für die Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens an der Östlichen Günz im Ortsteil Engetried des Marktes Markt Rettenbach durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten

Vorhaben

Mit Bescheid vom 06.10.2020 wurde der Plan des Wasserwirtschaftsamtes Kempten u.a. für die abschnittsweise Verlegung und der Ausbaumaßnahmen (mit Messgerinne) an der Östlichen Günz beim Durchlassbauwerk und eines Grabens zur Ableitung in das Drosselbauwerk auf den Grundstücken Fl.Nrn. 127/2, 107, 93, 95/2 und 119 der Gemarkung Engetried sowie für die Gestaltung des Gewässerbetts der Östlichen Günz durch Anlegung eines Nebengerinnes auf dem Grundstück Fl.Nr. 134 der Gemarkung Engetried durch das Landratsamt Unterallgäu festgestellt.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Planung wurde festgestellt, dass eine Erweiterung des o.g. bereits planfestgestellten ökologischen Ausgleichs für das Hochwasserrückhaltebecken Engetried erforderlich ist, um die Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde zu erfüllen. Mit der Tekturplanung vom 24.08.2023 beantragte das Wasserwirtschaftsamt Kempten die Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Erweiterung der planfestgestellten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen an der Östlichen Günz in drei Bereichen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 107 und 107/2 (Bereich 1), Fl.Nr. 93 (Bereich 2) und Fl.Nr. 127 (Bereich 3) der Gemarkung Engetried.

Für das Vorhaben ist nach § 3 und der Anlage 1

Nr. 13.18.2 Spalte 2

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine

standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls durch das Landratsamt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, denn es handelt sich u.a. um den naturnahen Ausbau sowie weitere kleinräumige naturnahe Umgestaltungen der Östlichen Günz.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige **Prüfung in zwei Stufen** durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG

aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Prüfungsstufe: Standort des Vorhabens

Bisherige Nutzung:					
	Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft Siedlung / Erholung Verkehr sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung Ver-/Entsorgung Sonstiges				

2. Prüfungsstufe: Schutzkriterien (Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG)

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzge-	betroffen		Art, Größe, Umfang der Be- troffenheit; Bemerkungen
biete betroffen?	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogel-		\boxtimes	
schutzgebiete, § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)			
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)		\boxtimes	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)			
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)		\boxtimes	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)		\boxtimes	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)		\boxtimes	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl.		\boxtimes	
Alleen (§ 29 BNatSchG)			
Gesetzlich geschützte Biotope		\boxtimes	
(§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)			
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließen-		\boxtimes	
der oder stehender Binnengewässer ein-			
schließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen			
uferbegleitenden natürlichen oder naturna-			
hen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder			
naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche			
(§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)			
,			

Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)			
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG		\boxtimes	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG		\boxtimes	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG),		\boxtimes	
Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)			
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)			Keine negative Beeinträchtigung
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)			Keine negative Beeinträchtigung
Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind		\boxtimes	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, ins- besondere zentraler Orte im Sinne der Lan- desplanung			
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften			
Ramsar-Schutzgebiet		\boxtimes	
Ergebnis der Prüfung Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenlaufgeführten Schutzkriterien vor. Aus o.g. Gründen besteht keine Verpflichtung z			S .
verträglichkeitsprüfung.	ur Durc	mama	ng emer formittien omweit-
Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 ständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).	2 UVPG	bekann	t gegeben und ist nicht selb-
Mindelheim, 27.10.2023 Landratsamt Unterallgäu	Für den Vermerk		
Martin Daser		Frai	nziska Beck

Sachgebietsleiter